



## **Amtsgericht Hattingen**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 24.10.2025, 10:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, Bahnhofstr. 9, 45525 Hattingen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Oberstüter, Blatt 68A,  
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Hattingen-Oberstüter, Flur 3, Flurstück 205,  
Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Stöckerstraße 2a, Größe: 795 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück mit einem Einfamilienwohnhaus, Baujahr ca. 1925 und einer Garage bebaut. Der Umbau von einer Scheune zum Einfamilienhaus erfolgte 1991. Das Grundstück liegt in ländlich geprägter Umgebung im Außenbereich.

Das Einfamilienwohnhaus ist einseitig angebaut, zweigeschossig und voll unterkellert. Das Dachgeschoss ist ausgebaut.

Die Wohnfläche beträgt insgesamt rd. 222 m<sup>2</sup> und ist wie folgt aufgeteilt:

Erdgeschoss: Wohnen, Essen, WC-Raum, Küche, Vorrat, Diele, Windfang, Terrasse = rd. 88 m<sup>2</sup>, Obergeschoss: Flur, Eltern, Bad, zwei Kinder = rd. 70 m<sup>2</sup>, Dachgeschoss: Flur, Schlafen/Arbeiten, Bad, Wohnen/Essen = rd. 64 m<sup>2</sup>.

Das Gebäude besteht aus Fachwerk mit Ausmauerungen (äußere Hülle) und Massivbauweise (innere Hülle).

Das Haus verfügt über einen Kamin und einem erhöhten Einbruchschutz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.01.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

570.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.